## 14. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 (Satzungsänderung)

## Zu Artikel I § 13c II B zweckgebundener Bonus

Artikel I § 13c II B (zweckgebundener Bonus) wird wie folgt geändert:

Nach der Nr. 4 werden die Wörter "Nr. 5 Nahrungsergänzungsmittel" neu eingefügt.

"Versicherte, die den zweckgebundenen Zuschuss nach Buchstabe B Nr. 5gewählt haben, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten nur, sofern die Kasse nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der Leistungsanspruch bereits anderweitige ausgeschöpft ist."

## Artikel II

Die vorstehende Änderung in Artikel I tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 17.10.2017 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirch∉n, den 17.10.2017

Manfred Ries

Vorsitzende des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 17. Oktober 2017 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. November 2017 213 - 59240.0 - 2248 / 2015

Bundesversicherungsamt

Im\Auftrag

(Beckschäfe)

16